

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Bauaufsichtsbehörde

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Abteilung 1 - Allgemeine Abteilung
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung



Aktenzeichen
086 0000 0999 ST 240298

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 318

Datum
20.12.2024

Nachforderung von Unterlagen

BAUVORHABEN

Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Lübesse - "WKA Lübesse VI"
AZ: STALUWM-54-4819-5712-0-1.6.2V
ELIA-BImSchG_2024-12_17859

BAUGRUNDSTÜCK

in 19077 Lübesse,
Gemarkung: Sülte, Flur: 3, Flurstück(e): 10/0, 8/0 Gemarkung: Sülte, Flur: 1, Flurstück(e):
49/3 Gemarkung: Lübesse, Flur: 2, Flurstück(e): 29/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bisherige Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die eingereichten Bauvorlagen zur vollständigen Beurteilung des Vorhabens nicht aussagefähig genug sind. Folgende Unterlagen sind nachzureichen:

- Nachweis der Einhaltung sämtlicher Festsetzungen des Bebauungsplanes in seiner rechtskräftigen Fassung (einzusehen beim Bauamt der zuständigen Gemeinde) in tabellarischer Gegenüberstellung Festsetzungen B-Plan und geplantes Vorhaben; hier: B-Plan Nr. 1 (2. Änderung) „Windpark Sülte“
- Die Baugenehmigungsbehörde soll die Einhaltung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB sicherstellen. Dazu ist eine Sicherheitsleistung erforderlich. Diese ist in Form einer finanziellen Absicherung (**Bankbürgschaft**) zu erbringen. Die Bankbürgschaft hat zugunsten des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu erfolgen und ist spätestens mit Baubeginn einzureichen.

Gemäß dem Erlass vom 21.12.2023 ergibt sich die Höhe der Sicherheitsleistung für Windenergieanlagen aus der Formel: Nabenhöhe der Anlage (in Meter) x 2.000,00 € x 1,4. Hierin ist eine Inflationsrate von 2 % pro Jahr der Entwurfslebensdauer einer Windenergieanlage von 20 Jahren berücksichtigt. Der Betrag der Sicherheitsleistung ist so kalkuliert, dass er die im Zusammenhang mit den Rückbauaufwendungen anfallende Umsatzsteuer enthält.

Berechnung: $125,4 \text{ m} * 2.000,00 \text{ €} * 1,4 = \underline{\underline{351.120,00 \text{ €/WEA}}}$

Vorliegend befindet sich lediglich eine der vier geplanten WEA im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, für die die Vorschriften des § 35 Abs. 5 BauGB Anwendung finden.

Die Übernahme der berechneten Rückbausumme **und** das Einreichen der Bürgschaft über die berechnete Summe vor Baubeginn sind schriftlich zu bestätigen/erklären.

Der vorbereitete Vordruck wurde ebenfalls als Anlage übermittelt.

- Ergänzung des Lageplanes (Abschnitt 2, Seite 10/81) um die im B-Plan Nr. 1 (2. Änderung) „Windpark Sülte“ festgesetzten Baugrenzen
- tabellarische/r Darstellung/Nachweis der gesicherten Erschließung (Mindestinhalte: WEA Nr.; für die Erschließung notwendigen Flurstücke, Art der gesicherten Erschließung)

Die sachliche Bearbeitung kann erst fortgesetzt werden, wenn diese Unterlagen hier vorgelegt wurden. Für die Nachreichungen habe ich mir eine Frist bis zum **20.01.2025** vorgemerkt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Bauverwaltung